
1.12.2022

Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen

überarbeitet unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
1. Normzweck des § 14 BtOG.....	3
2. Umfang der Querschnittstätigkeit.....	4
3. Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine.....	4
B. Anerkennungsvoraussetzungen	4
1. Rechtliche Identität des Betreuungsvereins.....	5
2. Aufgaben nach § 15 BtOG (Aufgaben kraft Gesetzes).....	5
a) Planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.....	6
b) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.....	6
c) Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung bestellter ehrenamtlicher Betreuer.....	7
d) Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung.....	8
e) Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten.....	9
3. Aufgaben nach § 16 BtOG (Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung).....	9
4. Ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter.....	9
5. Aufsicht des Betreuungsvereins.....	10
a) Zuständigkeit.....	10
b) Ziele der Aufsicht.....	10
c) Inhalt der Aufsicht durch den Verein.....	10
d) Organisation der Aufsichtsbefugnisse.....	11
6. Gewährleistung kontinuierlicher Weiterbildung der Beschäftigten.....	12
7. Versicherungspflicht des Betreuungsvereins.....	12
8. Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern.....	13
9. Landesrecht.....	13
a) Gemeinnützigkeit.....	13
b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Zuverlässigkeit.....	13
c) Vernetzung auf örtlicher Ebene.....	14
d) Satzungsgemäßer Geschäftssitz/Tätigkeitsbereich im Land.....	14
C. Fortlaufende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	14
D. Widerruf der Anerkennung	14
E. Anlage: Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Betreuungsvereinen	15

A. Einleitung

Neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Der Gesetzgeber hat ihnen unterschiedliche Aufgaben übertragen, die über das Führen von Betreuungen hinausgehen. Den Betreuungsvereinen obliegt die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem sie ehrenamtliche Betreuer¹ gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen, beraten und begleiten. Im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie die wichtige Aufgabe, über vorsorgende Vollmachten und Verfügungen zu informieren und Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen. Von besonderer Bedeutung ist die mit der Betreuungsrechtsreform 2023 normierte Aufgabe, mit ehrenamtlichen Betreuern unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung abzuschließen.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen sollen den Anerkennungsbehörden eine Handreichung für die Praxis der Anerkennung und Aufsicht und den Betreuungsvereinen eine Handlungshilfe für die Antragstellung sein.

1. Normzweck des § 14 BtOG

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pfllegschaften für erwachsene Bürger tätig. Seit 1992 waren die Anerkennungsbedingungen von Betreuungsvereinen in § 1908f BGB geregelt. Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geschaffen, das das Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) ablöst und sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer enthält.² Dadurch wurden die bisher in § 1908f BGB normierten Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein in § 14 BtOG überführt. Die Neuregelung tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Die Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ – nicht alternativ – und dauerhaft vorliegen. Sie müssen zwar zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.³

Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden. Soweit Landesrecht weitere Mindestvoraussetzungen vorsieht, bleiben diese von den Empfehlungen unberührt.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung spielen die Betreuungsvereine im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine zentrale Rolle. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, die Bevölkerung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und vorsorgende Verfügungen zu informieren, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und auch Vorsorgebevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen.

Ab 1.1.2023 wird die Aufgabe der Begleitung ehrenamtlicher Betreuer um den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen Personen nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 BtOG erweitert. Mit den zurückliegenden Änderungsgesetzen zum Betreuungsrecht und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden die Aufgaben zur Stärkung

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung sämtlicher Geschlechter verzichtet. Die Empfehlungen orientieren sich in dieser Hinsicht an den gesetzlichen Formulierungen der Betreuungsrechtsreform. Es sind immer alle Geschlechter gemeint (w, m, d).

² BGBl. 2022 I S. 882 ff., geändert durch BGBl. 2022 I S. 959 ff.

³ BT-Drs. 11/4528 S. 158; OVG Hamburg Beschluss v. 7.2.2000, 2 Bs 425/99.

des Ehrenamtes und zur Vermeidung von Betreuungen kontinuierlich erweitert. Die in § 15 BtOG normierten Aufgaben gehören nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BtOG zu den zentralen Anerkennungsvoraussetzungen und werden allgemein als Querschnittsaufgaben bezeichnet.

Darüber hinaus haben Betreuungsvereine als Anerkennungsvoraussetzung auch Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen (§ 16 BtOG). Bereits bei der Reform des Betreuungsrechts 1992 ging der Gesetzgeber von einem bestimmten Modell der Arbeit von Betreuungsvereinen aus. Grundgedanke dieses Modells ist es, den ehrenamtlichen Betreuer bei ihrer Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben.⁴ Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023 bekommen die Betreuungsvereine eine zentrale Bedeutung bei der angestrebten Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung.⁵

2. Umfang der Querschnittstätigkeit

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen.

§ 14 BtOG macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen, der planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, der Einführung, Fortbildung und Beratung sowie Unterstützung von bestellten ehrenamtlichen Betreuern sowie der Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten wahrzunehmen hat. Das gilt ebenso für den Abschluss von Vereinbarungen zur Begleitung und Unterstützung mit ehrenamtlichen (Fremd-)Betreuern.

Allerdings werden Inhalt und Umfang der zu leistenden Querschnittsarbeit deutlicher als bisher dargestellt und an verschiedenen Stellen ein Aufgabenzuwachs normativ verankert.

3. Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine

Ab dem Jahr 2023 haben anerkannte Betreuungsvereine nach § 17 BtOG einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für die ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Die konkrete Ausgestaltung dieses Anspruchs ist durch Landesrecht zu regeln.

Mit § 17 BtOG bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass die Querschnittsaufgaben ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der Vereine darstellen. Die Querschnittsarbeit der Vereine wird mehr mit der Arbeit anderer Beratungsstellen vergleichbar sein. Dementsprechend werden personelle Ressourcen vorzuhalten sein, die eine regelmäßige Verfügbarkeit und planbare Abläufe der Beratungs- und Informationsarbeit ermöglichen.

⁴ BT-Drs. 11/4528 S. 101.

⁵ BT-Drs. 19/24445 S. 146.

B. Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 14 BtOG kann ein rechtsfähiger Verein als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG wahrnehmen wird,
2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird und
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 14 Abs. 3 BtOG kann Landesrecht weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

Mit der Antragstellung hat der Verein die nach § 14 BtOG und die weiteren nach Landesrecht erforderlichen Nachweise bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Dazu gehört auch ein Konzept über die Planung der Aufgabenerfüllung. Die Nachweise müssen eine Überprüfung ermöglichen, dass auch die ab 1.1.2023 neuen Aufgaben nach § 15 BtOG erfüllt werden können.

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden im Folgenden im Einzelnen erläutert.

1. Rechtliche Identität des Betreuungsvereins

Der Gesetzeswortlaut des § 14 BtOG verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines rechtsfähigen Vereins im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Er stellt somit ein Organ des Privatrechtes dar, das zum Teil Aufgaben öffentlich-rechtlicher Natur wahrzunehmen hat. Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein oder sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist. Auch die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ist nach Bundesrecht nicht gefordert, wurde jedoch bisher in allen Landesausführungsgesetzen als zusätzliches Anerkennungskriterium vorausgesetzt.

2. Aufgaben nach § 15 BtOG (Aufgaben kraft Gesetzes)

Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren (§ 15 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BtOG),
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen (§ 15 Abs.1 S. 1 Nr. 2 BtOG),
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtOG),
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nr. 3 abzuschließen, sofern dies erforderlich ist oder gewünscht wird (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 BtOG, bzw. § 22 Abs. 1 und 2 BtOG),
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BtOG),
6. Bescheinigungen über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer auf deren Wunsch hin auszustellen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BtOG).

Ein anerkannter Verein kann darüber hinaus Leistungen nach § 15 Abs. 3 BtOG erbringen. Diese umfassen die Einzelfallberatung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Personen

zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen nach § 5 Abs. 1 BtOG, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie die individuelle Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.⁶ Ob die Betreuungsvereine auch tatsächlich individuell beratend in diesen Bereichen tätig werden, muss ihnen überlassen werden.⁷ Es handelt sich insoweit um keine Pflichtaufgabe. Für die Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG kann im Unterschied zu den kostenfrei vorzuhaltenden Leistungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BtOG auch ein Entgelt im Einzelfall verlangt werden.

Zu den einzelnen anerkenntnisrelevanten Aufgaben:

a) Planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Gegenüber der bislang geltenden Regelung wird die Informationspflicht auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und Patientenverfügungen ausgeweitet. Dabei umfasst die planmäßige Information zu Patientenverfügungen keine Aufklärung oder gar Beratung über die bei der Erstellung von Patientenverfügungen zu berücksichtigenden medizinischen Fragen.⁸

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch

- Veröffentlichungen in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet,
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien,
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen),
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen bei kommunalen Gesundheitstagen, Seniorenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- Kontaktaufnahme mit den familienangebundenen oder in einem persönlichen Näheverhältnis stehenden Betreuer (§ 10 BtOG),
- Beratung und Information einzelner, auch an Betreuung interessierter Personen.

b) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Die Aktivitäten zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer sollten sich sowohl an Ehrenamtliche mit familiärer Bindung oder persönlichem Näheverhältnis zu den Betroffenen als auch an bürgerschaftlich Engagierte richten.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte sich an den örtlichen Bedarfen und Gegebenheiten orientieren:

aa) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen beispielsweise in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet,
- Werbung durch Annoncen in der Presse, auf Ehrenamtsplattformen und Ähnliches,
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien,
- Teilnahme an Gesundheitsmessen und Fachtagen im Gesundheits- und Pflegewesen und/oder (Landes-)Ehrenamtstagen und sonstigen regionalen und überregionalen (Groß-)Veranstaltungen,
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (Werbung durch persönliche Ansprache),

⁶ BT-Drs. 19/24445 S. 363 f.

⁷ BT-Drs. 19/24445 S. 364.

⁸ BT-Drs. 19/24445 S. 362.

- zielgruppenorientierte Veranstaltungen, z. B. Elternabende, um die Angehörigen zu erreichen,
- Maßnahmen zur Motivation des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle,
- Kontaktaufnahme zu Angehörigenbetreuern, z. B. auf Grundlage der Informationen nach § 10 BtOG,
- Gremienarbeit auf kommunaler Ebene (z. B. Senioren- und Behindertenvertretungen, Ehrenamtsgremien).

bb) Informationsveranstaltungen/Einführungsveranstaltungen für am Ehrenamt Interessierte, Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren, z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter Träger“,
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements,
- regelmäßige Maßnahmen der Kontaktaufnahme, z. B. Newsletter/Infobriefe/Messenger-Gruppen,
- Präsentation und Interaktion im Bereich Social Media.

cc) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontaktanbahnung und -pflege des Querschnittmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines,
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften,) Begegnungsmöglichkeiten schaffen,
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen,
- Erarbeitung und Umsetzung von weiteren Strategien zur Zielerreichung der Anwerbung von ehrenamtlichen Betreuer.

c) Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung bestellter ehrenamtlicher Betreuer

Gegenüber der bislang geltenden Regelung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer nur auf bereits bestellte Personen bezieht.⁹

Die Aufgaben der **Einführung** erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch

- umfassende Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung,
- Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten ehrenamtlicher Betreuer (dies betrifft beispielsweise: Haftungsfragen; Gestaltung der Beziehung zur betreuten Person; Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung),
- Einführung und Vertrautmachen mit den Betreuungsaufgaben unter Berücksichtigung der konkreten Aufgabenbereiche,
- Unterstützung bei der Erstellung des Anfangsberichts und des Vermögensverzeichnisses,

⁹ BT-Drs. 19/ 24445 S. 362 f.

- Übergabe von Handbüchern mit betreuungsrechtlichen Genehmigungen, Musterdokumenten, Checklisten, Formularen und weiterführender Literatur,
- bei Bedarf Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort.

Die Aufgaben der **Fortbildung** erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung,
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf,
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter,
- Faltblätter/Infobriefe mit aktuellen Entwicklungen und Problematiken,
- Ausstellung von Teilnahmezertifikaten für Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Aufforderung durch die ehrenamtlichen Betreuer

Die Aufgaben der **Beratung und Unterstützung** erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch

- persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung,
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten, feste Ansprechpartner,
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration,
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen,
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung,
- Angebot des Erfahrungsaustausches (Messenger, Stammtische, Chat usw.),
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial.

Ab 2023 verbessern sich die Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben für die Zielgruppe der als Betreuer bestellten Angehörigen. Nach § 10 S. 1 BtOG teilt die Betreuungsbehörde den Betreuungsvereinen Name und Anschrift der bestellten Personen mit, von deren Bestellung sie durch Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Abs. 2 S. 1 FamFG Kenntnis hat. Damit wird den Vereinen eine unverbindliche Kontaktaufnahme und Information über die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote ermöglicht. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu den Betroffenen haben, § 10 S. 2 BtOG. Sollte es im Zuständigkeitsbereich einer Betreuungsbehörde mehrere anerkannte Betreuungsvereine geben, sollten die Betreuungsvereine gemeinsam mit der Betreuungsbehörde in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft die Zuständigkeiten klären.

d) Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung

Diese Aufgabe dient der Erhöhung der Betreuungsqualität durch verbindliche Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlich bestellter Betreuer. Eine solche Vereinbarung soll nach § 22 Abs. 2 BtOG i. V. m. § 1816 Abs. 4 BGB grundsätzlich mit allen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Bindung oder persönliches Näheverhältnis zur betreuten Person haben, vor ihrer ersten Bestellung abgeschlossen werden, es sei denn, von dem Erfordernis einer solche Vereinbarung wird nach § 1816 Abs. 4 BGB ausnahmsweise abgesehen.¹⁰ Sofern Betreuer mit persönlichem Nähebezug bestellt werden, ist eine Vereinbarung mit diesen Personen auf deren Wunsch hin abzuschließen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG).

Die Vereinbarungen müssen mindestens die Vorgaben aus § 15 Abs. 2 BtOG beinhalten. Diese sind im Einzelnen:

¹⁰ BT-Drs. 19/24445 S. 363.

- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
- die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner,
- die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB.

Das Angebot des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen ist eine Pflichtaufgabe nach § 15 Abs. 1 BtOG, deren Erfüllung durch den Verein zwingende Anerkennungsvoraussetzung ist.

e) Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

Diese Aufgabe bezieht sich wie bisher auf Vorsorgebevollmächtigte. Der Betreuungsverein erfüllt die Aufgabe beispielsweise durch

- persönliche Beratung und Unterstützung,
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten,
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration,
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen,
- Angebot des Erfahrungsaustausches (Messenger, Stammtische, Chat usw.),
- Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen des Vereins für diesen Personenkreis.

Alle Angebote der Querschnittsarbeit können ergänzend zu Angeboten in Präsenz und persönlichem Kontakt auch in digitaler Form erfolgen.

3. Aufgaben nach § 16 BtOG (Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung)

Der Betreuungsverein hat als Anerkennungsvoraussetzung auch Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen. § 16 BtOG schreibt ausdrücklich vor, dass jeder anerkannte Betreuungsverein solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt. Mit dieser Verbindung zwischen Hauptamt und Ehrenamt soll gestärkt und sichergestellt werden, dass für die Querschnittsarbeit die Erfahrungen aus der Führung von Betreuungen nutzbar gemacht werden können.¹¹ Nähere Regelungen insbesondere zum Umfang des einzusetzenden Personals sieht das Gesetz nicht vor.

Im Kontext der Anerkennungsprüfung ist jedoch zumindest sicherzustellen, dass die beabsichtigten Personalkapazitäten sowohl die Übernahme der Querschnittsaufgaben als auch der hauptamtlichen Betreuungsführung auch unter Berücksichtigung der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen für ehrenamtliche Betreuer gewährleisten.

Durch das zum 1.1.2023 neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer ist Voraussetzung für eine entsprechende Aufgabenerfüllung, dass der Verein Mitarbeiter beschäftigt, die als Berufsbetreuer registriert sind. Umfasst sind auch Registrierungen unter den Voraussetzungen von § 23 Abs. 4 BtOG, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde noch nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachgewiesen werden kann.

¹¹ BT-Drs. 19/24445 S. 364.

4. Ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter

Eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern orientiert sich an Art und Umfang der übernommenen Aufgaben. Da im Bereich der Aufgaben sowohl nach § 15 BtOG als auch nach § 16 BtOG eine adäquate Vertretung sicherzustellen ist, wird von mindestens zwei Teilzeitkräften im Gesamtumfang von einer Vollzeitstelle als Untergrenze in der Querschnittsarbeit sowie der Aufgaben nach § 16 BtOG ausgegangen. Näheres kann durch Landesrecht geregelt werden.

Die Eignungsvoraussetzungen der Beschäftigten in einem Betreuungsverein ergeben sich für die Betreuer Tätigkeit (§ 16 BtOG) aus den Registrierungsvoraussetzungen gemäß § 23 BtOG. Für die Aufgaben nach § 15 BtOG werden sie in der Regel erfüllt, wenn die Person mindestens über einen Bachelorabschluss insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation nach dem Niveau 6 des Deutschen Qualitätsrahmens (DQR 6) verfügt.

5. Aufsicht des Betreuungsvereins

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereins ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben nach § 15 BtOG – die Aufsicht erfolgt im Rahmen der allgemeinen vertraglichen Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht der Beschäftigten – und Aufgaben nach § 16 BtOG.

Besondere Bedeutung hat die Sicherstellung der Aufsicht im Bereich der gerichtlich übertragenen Aufgaben nach § 16 BtOG. Sie ist unabhängig von der Art der gerichtlichen Übertragung sicherzustellen. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen

- der Vereinsbetreuung gemäß § 1818 Abs. 1 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt, und
- der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1816 Abs. 5 BGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BtOG.

Als Sonderfall wird die Sicherstellung der Aufsicht im Falle der Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein nach § 1817 Abs. 4 BGB zunehmend an Bedeutung gewinnen.

a) Zuständigkeit

Gemäß § 1862 Abs. 1 BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht. Besonderheiten ergeben sich für Vereine aufgrund der Regelungen zur Befreiung nach § 1859 BGB.

Der Verein hat die eingeschränkte Aufsicht des Betreuungsgerichts in einem Umfang zu ergänzen, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichts gegeben wäre.

Die Aufsichtspflicht des Vereins ersetzt nicht die des Betreuungsgerichts (§ 1862 BGB), sondern soll dazu beitragen, etwaigen Mängeln der Amtsführung bereits frühzeitig durch Maßnahmen innerhalb des Vereins entgegenzuwirken.

b) Ziele der Aufsicht

Die Aufsichtspflicht dient dem Haftungsschutz des Vereins. Die Gewährleistung der Aufsicht ist Bestandteil der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 14 BtOG.

c) Inhalt der Aufsicht durch den Verein

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen (§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB) und vertritt den Verein (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Er übt die Aufsicht aus. Er kann in der Satzung für gewisse Geschäfte „besondere Vertreter“ mit bestimmter Vertretungsmacht vorsehen (§ 30 BGB). Die Aufsichtspflicht kann vom Verein so an Dritte delegiert werden. Daneben ist es möglich, durch die Satzung weitere Organe mit spezifischen Aufgaben zu errichten. So können in der Praxis unterschiedliche organisatorische Gestaltungen der Aufsichtsbefugnisse möglich sein.

Die Aufsicht des Betreuungsvereins sollte sich insbesondere auf die Bereiche konzentrieren, für die der Verein bzw. seine Betreuer von der Aufsicht durch das Betreuungsgericht gesetzlich befreit sind.

Befreite Betreuer, zu denen nach § 1859 Abs. 2 BGB der Betreuungsverein oder Vereinsbetreuer gehören, sind von folgenden Pflichten entbunden:

- zur Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB,
- von den Beschränkungen nach § 1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 BGB (Verfügung über eine Geldleistung oder ein Wertpapier bzw. Eingehen einer Verpflichtung zur Verfügung hierüber),
- von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865 BGB (jährliche Rechnungslegung).

Die Maßnahmen der Aufsicht sollten darüber hinaus sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Schlussrechnungslegung oder Vermögensübersicht möglich ist, soweit sie nach § 1872 BGB oder nach § 1859 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB gefordert werden.

d) Organisation der Aufsichtsbefugnisse

Der Verein hat sicherzustellen, dass die Organe bzw. Personen, die die Aufsicht wahrnehmen, auch dazu befugt sind.

In die Satzung sollten keine unmittelbaren Aufsichtsbefugnisse aufgenommen werden, da diese Vereinsbetreuer nur binden, wenn sie auch Mitglieder des Vereins sind. In die Satzung sollte aber aufgenommen werden, welche Organe für die Ausübung der Aufsicht verantwortlich sind (bspw. Vorstand, ggf. Geschäftsführung). Werden Organe in der Satzung nicht benannt, kann alternativ durch arbeitsrechtliche Regelungen Personen die Aufsichtsbefugnis übertragen werden. Dies kann bspw. in Organisationsverfügungen, Leitfäden, Arbeitsrichtlinien erfolgen, die bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst werden.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, desto stärker müssen Leitungs- und Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Aufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Vereine können die Aufsicht nur erfüllen, wenn der Vorstand oder die von ihm mit der Aufsicht beauftragte Person eine entsprechende Qualifikation aufweist. Eine effektive Aufsicht über Vereinsmitarbeiter setzt u.a. eine gewisse Distanz und Unabhängigkeit zwischen Vereinsvorstand/beauftragter Person und Mitarbeiter voraus, um die Gefahr von Interessenskonflikten zu vermeiden. Eine wechselseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren. Für den Fall, dass externen Personen Aufsichtsaufgaben übertragen werden, ist der Datenschutz zu beachten. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig. Ist die aufsichtführende Person auch als Betreuer tätig, ist eine Regelung zu treffen, wie ihre Betreuungstätigkeit beaufsichtigt wird.

Es sind klare Festlegungen zu treffen, wem die Aufsicht übertragen wird und wer bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausübung der Aufsicht entscheidet. Auch für die Dokumentation sind klare Festlegungen zu treffen.

Durch regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch ist sicherzustellen, dass die aufsichtführende Person Kenntnis von der Tätigkeit der Betreuer hat und ggf. Gefahrenpotentiale im Vorfeld erkennen kann.

Regelungen dazu können sein:

- regelmäßige Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Supervision,
- stichprobenartige Kontrolle der Vollständigkeit der Betreuungsakten,
- Kontrolle der Jahresberichte,
- regelmäßige oder stichprobenartige Kontrolle des Posteingangs und -ausgangs sowie der Einhaltung von Fristen.

Für Verfügungen über Vermögen in bestimmter Höhe (vom Verein festzulegen) sind vereinsinterne Regelungen zu treffen, die sich an den gesetzlichen Vorschriften für die nicht befreiten Betreuer orientieren und vereinsinterne Informations- und Genehmigungsvorbehalte vorsehen. Regelungen dazu können sein:

- regelmäßige Kontrolle der vermögensrechtlichen Verfügungen,
- Festlegung, bis zu welcher Höhe Ausgaben genehmigungsfrei sind und ab welcher Höhe Genehmigungen der Vereinsaufsicht einzuholen sind, Festlegung des Verfahrens dazu,
- stichprobenartige Kontrollen der Vermögensverwaltung, insbesondere Regelungen zur Bargeldverwaltung und der Dokumentation.

Die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht nach § 1865 BGB i.V.m. § 1859 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB sollte durch vereinsinterne Regelungen ersetzt werden. Empfohlen wird eine interne jährliche Rechnungslegung und deren Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip). In allen anderen Fällen ist die Tätigkeit stichprobenartig zu beaufsichtigen. Das Verfahren dazu sollte transparent gestaltet werden (z. B. Festlegung, in welchen zeitlichen Abständen Stichproben in welchem Umfang erfolgen).

Durch die Aufhebung des bis 31.12.2022 geltenden Vergütungsverbots für Bestellungen des Vereins zum Betreuer (§ 1836 BGB a. F.) ist davon auszugehen, dass dieser Form der Betreuungsübernahme größere Bedeutung zukommt. Es ist daher sicherzustellen, dass die Aufsichtsregelungen auch bei Bestellungen nach § 1818 Abs. 1 BGB vollumfänglich greifen.

Die Aufsichtsmechanismen sind im Hinblick auf diese Neuerung auch bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Delegation der Betreuungen auf einzelne Beschäftigte ist transparent und verbindlich zu regeln. Die Vorgaben von § 1818 Abs. 2 BGB sind einzuhalten.

6. Gewährleistung kontinuierlicher Weiterbildung der Beschäftigten

Der Betreuungsverein hat für seine Mitarbeiter eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Mitarbeiter sind zu dokumentieren

7. Versicherungspflicht des Betreuungsvereins

Der Betreuungsverein hat die Mitarbeitenden gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen zu versichern. Neben einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden sind insbesondere die Haftungsrisiken im Hinblick auf Vermögensschäden abzusichern.

Für die Tätigkeiten nach § 16 BtOG ergeben sich erstmals verbindliche Anforderungen an eine entsprechende Pflichtversicherung aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i.V.m. § 10 BtRegV. Danach ist eine Versicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € pro Versicherungsfall und von 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs für die Beschäftigten abzuschließen, die Aufgaben nach § 16 BtOG wahrnehmen. Sofern der Verein auch Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG wahrnehmen will, sollten auch Haftungsrisiken aus der individuellen Beratung zu vorsorgenden Verfügungen abgesichert werden.

8. Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein beispielsweise durch:

- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Praxisberatung.

9. Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden. Derzeit müssen alle Landesausführungsgesetze aufgrund der veränderten Rechtsgrundlagen neu gefasst werden. Zum Redaktionsschluss war dieser Prozess nicht abgeschlossen. Es ist denkbar, dass auch weitere Anerkennungskriterien landesrechtlich normiert werden.

In einzelnen Ausführungsgesetzen sind bisher beispielhaft folgende erweiterte Anerkennungsvoraussetzungen normiert:

a) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben nach diesem Anerkennungskriterium grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen. Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc., finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Betreuungsvergütung seiner Mitarbeiter. Dieser Umstand steht seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt vor, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähn-

lichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den Betreuten und ihrem individuellen Betreuer, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuer und Mitarbeiter dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren. Dieser Nachweis kann bspw. durch die Vorlage von Bilanzen, Eigenenerklärungen, Angaben zum Gesamtumsatz, Vorlage von Miet- und Arbeitsverträgen erfolgen.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern ist kein Kriterium, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereines in Frage zu stellen.

c) Vernetzung auf örtlicher Ebene

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken und mit Behörden und Institutionen zusammenarbeiten. Wenn es in einem Landkreis mehrere Betreuungsvereine gibt, ist es sinnvoll, wenn diese sich auf Einzugsbereiche und/oder Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen ihres Aufgabenkatalogs verständigen.

d) Satzungsgemäßer Geschäftssitz/Tätigkeitsbereich im Land

Durch Landesrecht kann als Anerkennungsvoraussetzung vorgeschrieben sein, dass der Betreuungsverein seinen Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im jeweiligen Bundesland hat und/oder Personen aus dem jeweiligen Land betreut.

C. Fortlaufende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Zum Redaktionsschluss waren noch nicht alle Landesausführungsgesetze überarbeitet. Da insbesondere aufgrund des neu eingeführten Anspruchs auf bedarfsgerechte Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine zu erwarten ist, dass sich noch Veränderungen ergeben, die Auswirkungen auf die fortlaufende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen haben, wird dieser Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert.

D. Widerruf der Anerkennung

Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung richten sich jeweils nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Länder. § 14 Abs. 2 S. 2 BtOG bestimmt allgemein, dass die Anerkennung widerruflich ist. Spezielle Regelungen zu Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung sind bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

E. Anlage: Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Betreuungsvereinen

OVG Hamburg, Beschluss vom 7.2.2000, 2 Bs 425/99

1. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der eine vorläufige Anerkennung als Betreuungsverein begehrt wird, setzt voraus, dass der Verein schon aufgrund einer bloß summarischen Prüfung des Sachverhalts mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache Erfolg haben würde und das Abwarten in der Hauptsache unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten unzumutbar wäre.
2. Mit der in § 1908f Abs. 1 BGB geregelten Anerkennung von Betreuungsvereinen will der Gesetzgeber ein bestimmtes Modell der Arbeit von Betreuungsvereinen verwirklichen.
3. Die in § 1908f Abs. 1 BGB verbindlich geregelten Anforderungen an den Betreuungsverein müssen zwar im Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber sie müssen für die Zukunft gewährleistet sein.
4. Die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Betreuungsverein setzt gemäß § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB u. a. die Gewährleistung voraus, dass er eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter sowohl haben als auch diese beaufsichtigen wird. Lediglich ein einziger hauptamtlicher Teilzeitmitarbeiter reicht in keinem Fall aus, um den gesetzlichen Voraussetzungen zu entsprechen.
5. Sinn der Aufsichtsgewährleistungspflicht ist es, die eingeschränkte Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes bei anerkannten Betreuungsvereinen insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht durch interne Kontrollstrukturen in einem Umfang zu ergänzen, der einer entsprechenden Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht entspricht.

VG München, Urteil vom 14.2.2008, M 17 K 07.3605, BtMan 2008, 166 (Ls)

1. Ein Betreuungsverein muss die eingeschränkte Aufsicht des VormG insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht durch interne Kontrollstrukturen in einem Umfang ergänzen, die einer entsprechenden Kontrolle durch das VormG entspricht.
2. Wegen der Gefahr von möglichen Interessenkonflikten ist bei einer engen familiären Beziehung zwischen Vereinsvorstand und Mitarbeitern eine Beaufsichtigung i.S. von § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht gewährleistet und in diesen Fällen ist die Anerkennung zu versagen.
3. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Betreuungsvereins vorliegen, kommt es nicht auf finanzielle Voraussetzungen an.

VG Ansbach, Urteil vom 5.3.2009, AN 16 K 05.01103, BtMan 2009, 161 (Ls)

1. Für den Widerruf der Anerkennung eines Betreuungsvereins ist auf die zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage abzustellen.
2. Zweifel an der Geeignetheit eines hauptamtlichen Vereinsbetreuers rechtfertigen für sich genommen nicht zum Widerruf der Anerkennung.
3. Bei der Erfüllung der sog. Querschnittsaufgaben kann sich die Anerkennungsbehörde nicht auf das Vorliegen von Indizien beschränken, sondern hat konkret zu überprüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Aufgaben erfüllt werden.
4. Bei der Beratung und Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer ist lediglich die Aufgabenerfüllung schlechthin gefordert; ein besonderer Erfolg ist nicht geschuldet.

VGH München, Beschluss vom 14.4.2010, 4 ZB 09.910, BtPrax 2010, 182

1. Ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters eines Betreuungsvereins führt nicht generell zu dessen Ungeeignetheit. Wenn der Mitarbeiter fortwährend von den Vormundschaftsgerichten als Betreuer eingesetzt wird, belegt dies, dass er keineswegs allgemein als ungeeignet angesehen wird. Daran ändert nichts, dass in einem Fall durch rechtskräftigen Beschluss die Ungeeignetheit des Mitarbeiters für die Betreuung in einem bestimmten Einzelfall gerichtlich festgestellt

worden ist. Von einer generellen Ungeeignetheit kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden.

2. Eine bestimmte Quantität der Bemühungen wird von § 1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB nicht vorgeschrieben. Die entsprechenden Bemühungen hängen somit ersichtlich von der Größe des Vereins, der Anzahl seiner Mitarbeiter und den ihm zur Verfügung stehenden Fördermitteln ab.

3. § 1908f Abs. 1 BGB ist im Einzelnen nicht zu entnehmen, wie und unter welchen Umständen und mit welcher Organisationsstruktur Vereinsmitarbeiter zu beaufsichtigen sind. Auch der Landesgesetzgeber hat hierzu, obwohl ihm § 1908f Abs. 3 S. 2 BGB die Kompetenz hierfür eingeräumt hat, in seinem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes keine konkreteren Anforderungen geregelt. Einen allgemein bestehenden Rechtsgrundsatz, dass bei Einsetzung etwa der Ehefrau eines Beschäftigten des Vereins als Vereinsvorstand nicht mehr von einer Aufsicht auszugehen ist, gibt es nicht.

VG Ansbach, Urteil vom 17.11.2015, AN 1 K 15.01184, BtPrax 2016, 86 (Ls), FamRZ 2016, 738 (Ls)

1. Ein Widerruf der Anerkennung eines Betreuungsvereins ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1908f BGB nicht mehr vorliegen.

2. § 1908f BGB setzt nicht voraus, dass alle Mitarbeiter des Vereins fachlich geeignet sein müssen, sämtliche Aufgaben i.S. des § 1908f BGB zu erfüllen. Ausreichend ist vielmehr, dass die Mitarbeiter des Vereins in ihrer Gesamtheit dazu in der Lage sind.

3. Vor dem Widerruf der Anerkennung eines Betreuungsvereins hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob auch weniger einschneidende Maßnahmen, z. B. die nachträgliche Auflage, einen bestimmten Mitarbeiter des Vereins nicht mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Vereinsbetreuer zu betrauen, ausreichend sind.